

Vorlage Nr. 16/0334

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Bunte	Kenntnisnahme	26.09.2016	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

hier: Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2 b UStG). Die Neuregelung tritt grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die Stadt Gladbeck kann allerdings nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie die bisherige Rechtslage weiter anwenden will. Mit einer solchen Optionserklärung wird die Anwendung der neuen Rechtslage bis einschließlich 31.12.2020 ausgesetzt. Ab dem 01.01.2021 gilt zwingend das neue Recht.

Die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes bringen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) erhebliche Änderungen mit sich. Grundsätzlich werden damit alle Tätigkeiten einer jPdÖR, die diese auf privatrechtlicher Grundlage erbringt, umsatzsteuerbar. Das heißt auch, dass die Optionserklärung zur Weitergeltung des alten Rechts für die Stadt Gladbeck nur einheitlich erfolgen kann. Einzelne Teilbereiche, auch der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG), können nicht ausgeschlossen werden.

Die wesentliche Zielsetzung der Neuregelung ist, sogenannte „Wettbewerbsverzerrungen“ zu vermeiden. Diese treten immer dann auf, wenn die jPdÖR Leistungen durchführen, die ein privates Unternehmen ebenfalls anbieten könnte. Der Gesetzgeber will damit eine steuerliche Gleichbehandlung öffentlicher Einrichtungen und privatwirtschaftlicher Unternehmen erreichen, nämlich die gleichmäßige Belastung durch Umsatzsteuer.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Derzeitig prüft Stadtamt 20/1 welche Tätigkeiten der Stadt Gladbeck im Einzelnen zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden könnten und steht im aktiven Austausch mit Fachexperten und anderen Kommunen des Kreises. Eine erste grobe Bestandsaufnahme ist bereits erfolgt. Der genaue Anwendungsbereich des neuen § 2b UStG ist wegen der Vielzahl der verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht abschließend bestimmbar. Die Veröffentlichung eines hierzu für den Herbst 2016 angekündigten Schreibens des Bundesfinanzministeriums ist abzuwarten. Erst wenn dieses Schreiben hinreichende Klarheit schafft, können die relevanten städtischen Verträge zielgerichtet geprüft werden und eine abschließende umsatzsteuerliche Beurteilung erfolgen.

Die Verwaltung strebt an, von der Möglichkeit der o.g. Optionserklärung Gebrauch zu machen. Damit wird bewirkt, dass das bisherige Recht bis einschließlich 2020 weiter angewendet werden kann. Nach intensiver fachlicher Diskussion in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Kreisstädte sollte die Anwendung der Neuregelung durch die Optionserklärung ausgesetzt werden. Dies zum einen wegen der derzeit noch unsicheren Rechtslage. Zum anderen wegen der noch offenen Frage, wie die großen Änderungen im Umsatzsteuerrecht in der Praxis in geordnete Prozesse implementiert werden können. Dabei wäre ein Widerruf der Optionserklärung jederzeit möglich, so dass die Stadt Gladbeck vom neuen Recht während der Übergangsfrist bis zum 01.01.2021 Gebrauch machen könnte, falls die Anwendung entgegen der heutigen Einschätzung vorteilhafter erscheinen sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der HFA nimmt o.g. Informationen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: